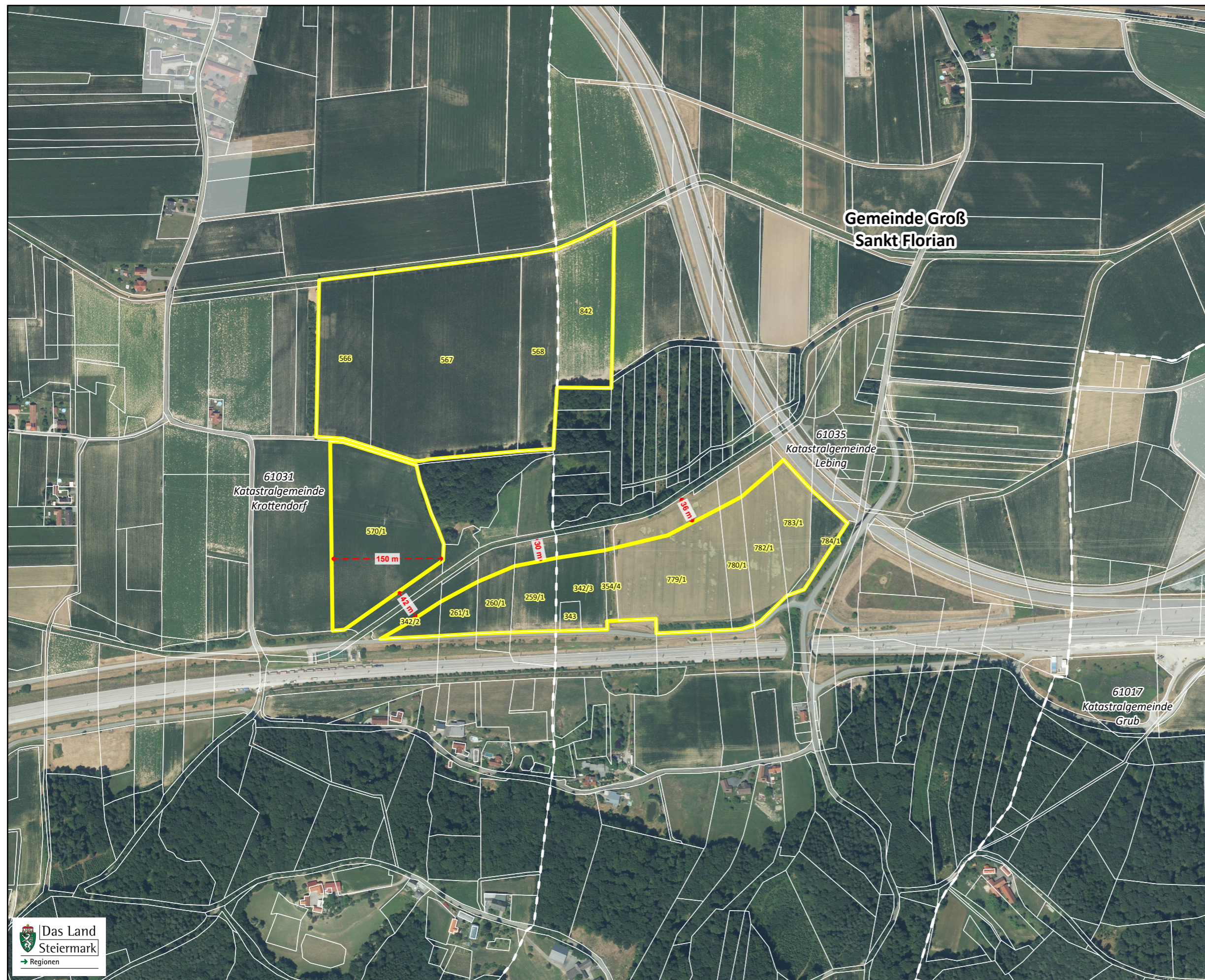


Standortgemeinde(n):  
Groß Sankt Florian



**Spezifische Gestaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4)**

- Zur Vermeidung von Barrierewirkungen für Wildtiere ist auf eine Einfriedung der Vorrangzone zu verzichten.
- An den Außenrändern der Vorrangzone und als Lückenschluss zu den umliegenden Waldrändern sind umlaufende Bepflanzungen in einer Mindestbreite von zumindest 10 m vorzunehmen, welche als lebensraumvernetzende Strukturelemente und Wildtierlebensraum dienen. Die konkrete Ausgestaltung der anzulegenden Bepflanzungen ist im Rahmen des Gestaltungs- und Pflegekonzeptes festzulegen.

**Ergänzende Erläuterung zur Abgrenzung der Vorrangzone:**

-

